



## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Konferenz der Gemeinderäte der Feuerwehr Oberes Fricktal beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und § 6 Abs. 2 lit. f die Satzungen der Feuerwehr Oberes Fricktal

### § I Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzgebühr je Stunde Fr.
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
<b>a) Personen</b>		
1. Einsatz, je Person und Stunde		50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	
<b>b) Fahrzeuge und Anhänger</b>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12,0 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
<b>c) Ausrüstung</b>		
1. Pressluft-Atemgerät (einschliessl. Füllung), je Stück	15.00	
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliessl. Füllung), je Stück	40.00	
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.		20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
Nennweite 75 mm	0.70	
Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Angebrochene Viertelstunden sind zu verrechnen.

## **§ 2 Fehlalarm**

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr.200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde   | Fr. 50.00 |

## **§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch die Konferenz der Gemeinderäte auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## **§ 4 Kostenentwicklungsanpassung**

Die Entschädigungsansätze gemäss § 1 und § 2 werden von der Konferenz der Gemeinderäte der Kostenentwicklung angepasst. Die vorliegenden Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2008 (Basis 2000) und werden jeweils auf Beginn des Kalenderjahres an den Indexstand angepasst.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarif trat mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden am 01. Januar 2009 in Kraft.